

CPP-Gebührenordnung für Hersteller

(Gültig ab dem 9. September 2026)

1. In dieser Gebührenordnung werden die durch den Erwerb und die Nutzung des Gütezeichens „Certified Premium Pellets“ produktionsbedingt anfallenden Gebühren der Gütegemeinschaft *Climate Premium Pellets* e. V. festgelegt. Künftig: Gütegemeinschaft Certified Premium Pellets e. V. Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. September 2026 beschlossen; Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister noch ausstehend. Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), VR 42010 Chausseestraße 99, 10115 Berlin. Die Gebühren sind nicht verhandelbar und verstehen sich netto.
2. Ordentliche Mitglieder entrichten zusätzlich zum Beitrag für die Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft *Climate Premium Pellets* e.V. eine Gebühr in Höhe von € 0,11 pro Tonne für die an allen Standorten produzierten und mit dem Gütezeichen „Certified Premium Pellets“ gekennzeichneten Holzpellets des Vorjahres. Im ersten Jahr der Nutzung des Gütezeichens „Certified Premium Pellets“ durch einen Hersteller werden die mengenabhängigen Gebühren auf Basis von Planmengen berechnet. Die Höhe der mengenabhängigen Gebühren ist auf € 22.000 pro Kalenderjahr begrenzt. Die Begrenzung der mengenabhängigen Gebühren gilt auf Ebene der Unternehmensgruppe und nicht individuell für jedes rechtlich selbständige Unternehmen der Gruppe.
3. Abweichend von Abs. 2 werden die Gebühren für im Jahr 2026 produzierte und mit dem Gütezeichen „Certified Premium Pellets“ gekennzeichnete Holzpellets auf € 0,05 pro Tonne festgesetzt.
4. Nichtmitglieder entrichten eine Gebühr in Höhe von € 0,50 pro Tonne für die an allen Standorten produzierten und mit dem Gütezeichen „Certified Premium Pellets“ gekennzeichneten Holzpellets des Vorjahres. Im ersten Jahr der Nutzung des Gütezeichens „Certified Premium Pellets“ durch einen Hersteller werden die mengenabhängigen Gebühren auf Basis von Planmengen berechnet.
5. Die Produktionsmenge nach Abs. 2 und Abs. 3 muss binnen 20 Tagen nach dem Antrag zum Erwerb des Gütezeichens an die Geschäftsstelle erstmalig erfolgen, danach regelmäßig spätestens 20 Tage nach Beginn des Kalenderjahres.

Für die Haushaltsplanung des folgenden Jahres ist im Oktober auf Nachfrage eine Schätzung der voraussichtlichen Jahresproduktion abzugeben.

Die gemeldeten Daten werden ausschließlich für die Ermittlung der Gebührenhöhe verwendet und gespeichert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte abweichend zu dieser Zweckbindung ist nicht gestattet.
6. Die Herleitung der Produktionsmenge für die Meldung nach Abs. 4 ist auf Anforderung in geeigneter Weise zu belegen.
7. Bei einer Abweichung der ursprünglich nach Abs. 4 gemeldeten Menge zur tatsächlich beitragsrelevanten Menge (Mindermeldung) wird bei der Beitragsermittlung die Differenz zwischen gemeldeter und tatsächlich beitragsrelevanter Menge 5-fach nachgefordert.
8. Bei nicht termingerechter Meldung der Mengen nach Abs. 4 dieser Gebührenordnung erfolgt zur Berechnung der Gebühr eine gutachterliche Einschätzung der Produktionsmenge durch den Vorstand. Die Kosten für die Bestellung des Gutachters trägt der Gütezeichenbenutzer.